



Amt für Umwelt und Energie

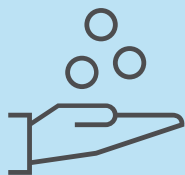
## Elektroheizungen: Informationen zur Ersatzpflicht

Das kantonale Energiegesetz schreibt vor, dass bis Ende 2031 alle bestehenden Elektroheizungen durch erneuerbare Heizsysteme zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht betrifft zentrale Elektrospeicherheizungen und raumweise platzierte, dezentrale Elektroöfen oder Infrarotpaneele.



Planen Sie den notwendigen Heizungsersatz frühzeitig. Nutzen Sie hierzu beispielsweise das kostenlose **Erstberatungsangebot** der öffentlichen regionalen Energieberatungen.

[www.be.ch/energieberatung](http://www.be.ch/energieberatung)



Zusätzlich unterstützt der Kanton Bern Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer mit attraktiven **Förderbeiträgen** für den Ersatz von Elektroheizungen.

[www.be.ch/energiefoerderung](http://www.be.ch/energiefoerderung)



Falls Sie die Elektroheizung bereits ersetzt haben und die Daten im **Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)** zu Ihrer Liegenschaft nicht aktuell sind, können Sie uns dies melden.

[www.be.ch/gwr-formular](http://www.be.ch/gwr-formular)



Die gesetzlichen Grundlagen zur Ersatzpflicht von Elektroheizungen definiert das **kantonale Energiegesetz (KE nG)** in Art. 40 Abs. 2 KE nG und Art. 72 KE nG.

[www.be.ch/keng](http://www.be.ch/keng)

Weiterführende Informationen zum Thema finden Sie unter:



[www.be.ch/elektroheizungen](http://www.be.ch/elektroheizungen)

